

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION E-MOBILITÄT FÜR PRIVATE

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen	2
1. Wer kann einreichen?.....	2
2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?.....	2
3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?	2
4. Welche E-PKWs werden gefördert?.....	2
5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert?.....	2
6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?	2
7. Kann auch die Anschaffung einer privaten Ladeinfrastruktur gefördert werden?.....	2
8. Können auch Ladesäulen gefördert werden?.....	2
9. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden?	2
10. Was ist ein intelligentes Ladekabel?	3
11. Welche intelligenten Ladekabel sind förderbar?.....	3
12. Werden Gebrauchtfahrzeuge gefördert?.....	3
13. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungwägen (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?	3
14. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungmotorräder (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?	3
15. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden?	3
16. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?.....	4
17. Können Elektro-Fahrzeuge die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?.....	4
18. Wieviele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?	4
19. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen?.....	4
20. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern?	4
21. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?	4
22. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?	4
23. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Was ist eine öffentliche Ladestelle und wird diese als Bezugsquelle anerkannt?.....	5
24. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?	5
Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen	5
25. Wie hoch ist die Bundesförderung?.....	5
26. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein?.....	5
27. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete (z.B. Renault ZOE) gleich hoch?	5
28. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?	5
29. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?	6
Antragstellung und Auszahlung.....	6
30. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag einreicht werden?	6
31. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?	6
32. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?	6
33. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten?	7
34. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?	7
35. Wann wird die Förderung ausbezahlt?.....	7
36. Welche Verpflichtungen habe ich nach Auszahlung der Förderung?.....	7
37. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?	7
Kontakt	7
38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion E-Mobilität für Private beantworten?.....	7

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann einreichen?

Bei der Förderaktion E-Mobilität für Private können ausschließlich Privatpersonen einreichen.

2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?

Wird das Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich genutzt, entscheidet der überwiegende Nutzungsanteil, ob die Fahrzeuganschaffung nach den Bestimmungen für private oder gewerbliche Fahrzeugnutzer gefördert wird.

Das Ausmaß der privaten und gewerblichen Nutzung (Jahreskilometer) ist abzuschätzen und auf Grund dessen eine Registrierung für die entsprechende Förderungsaktion durchzuführen. Informationen zur Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-elektro-pkw-fuer-betriebe.html>.

3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderungsaktion E-Mobilität für Private gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die im Inland angemeldet werden.

4. Welche E-PKWs werden gefördert?

Gefördert werden Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von $\leq 2,5$ Tonnen, für die ein E-Mobilitätsbonus des Händlers gewährt wurde. Folgende Elektro-Fahrzeug-Typen sind im Rahmen der Förderaktion förderungsfähig:

- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV)
- Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV)
- Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV)
- Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer (REEV, REX)

PHEV, REEV bzw. REX mit Dieselantrieb bzw. Elektro-PKWs die eine elektrische Reichweite von weniger als 40 km aufweisen sowie Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 50.000 Euro überschreiten, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen E-PKWs finden Sie unter www.emob.klimafonds.gv.at/pkw.

5. Werden auch andere Fahrzeuge außerhalb der Klassen M1 und N1 gefördert?

Ja. E-Mopeds (Klasse L1e) bzw. E-Motorräder (Klasse L3e) werden ebenfalls gefördert.

6. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Händler/Verkäufer des Fahrzeuges.

7. Kann auch die Anschaffung einer privaten Ladeinfrastruktur gefördert werden?

Ja. Wenn eine Wallbox (Heimladestation) oder ein intelligentes Ladekabel im Zuge des Kaufs eines förderungsfähigen Elektro-PKWs angeschafft wird, kann eine Wallbox oder ein intelligentes Ladekabel gleichzeitig mit dem Elektro-PKW beantragt und gefördert werden.

8. Können auch Ladesäulen gefördert werden?

Ja. Ladesäulen können wie Wallboxen gefördert werden.

9. Können auch mobile Ladeboxen gefördert werden?

Ja. Mobile Ladeboxen können wie intelligente Ladekabel gefördert werden.

10. Was ist ein intelligentes Ladekabel?

Ein intelligentes Ladekabel hat eine integrierte Kontrollbox (ICCB) sowie eine 3-Phasen-Lademöglichkeit, einen Fehlerstromschutzmechanismus (AC+DC) und eine Schutzeinrichtung entsprechend IEC 62752.

11. Welche intelligenten Ladekabel sind förderbar?

Nachstehend finden Sie eine Auflistung förderfähiger intelligenter Ladekabel. Bitte beachten Sie, dass die Liste nicht vollständig ist und bei Bedarf erweitert wird. Auch schon eine **minimale Abweichung** der Typenbezeichnung kann ein **anderes Produkt** darstellen, wodurch die Einhaltung der Förderungskriterien nicht automatisch bestätigt wird.

Hersteller	Typenbezeichnung
Juice Booster	Juice Booster 2 Mobile Ladestation
Ladesystemtechnik	Ladebox B3200 mit Upgrade RCD
Ladesystemtechnik	Ladebox B3200RD
NRGkick	16A (Typ 2 – 3phasig)
NRGkick	16A light (Typ 2 – 3phasig)
NRGkick	32A
NRGkick	32A light
Schrack	EMHOM413B
Schrack	EMNK532L
Smatrix	Mobile Lade Unit Typ 2

Wenn Sie ein intelligentes Ladekabel erwerben, das nicht in der Liste angeführt ist, übermitteln Sie bitte zusätzlich eine Bestätigung der rechnungslegenden Firma, dass es sich bei dem Ladekabel um ein „intelligentes Ladekabel“ handelt, d.h. es beinhaltet eine integrierte Kontrollbox (ICCB), eine 3-Phasen-Lademöglichkeit, einen Fehlerstromschutzmechanismus (AC und DC) und eine Schutzeinrichtung entsprechend IEC 62752.

12. Werden Gebrauchtfahrzeuge gefördert?

Nein. Gebrauchtfahrzeuge sind nicht förderungsfähig.

13. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungwägen (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern die Erstzulassung nur beim Autohändler war und diese nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

14. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungmotorräder (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern die Erstzulassung nur beim Zweiradhändler war und diese nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

15. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden?

Ja. Auch diese Fahrzeuge können gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus gewährt wurde.

16. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?

Den Text finden Sie als Download auf der Webseite der Förderungsaktion www.umweltfoerderung.at/emobprivate

17. Können Elektro-Fahrzeuge die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?

Ja. Sollte ein Elektrofahrzeug bei einem ausländischen Händler gekauft und danach nach Österreich importieren werden, kann dieses gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus vom ausländischen Händler gewährt wurde.

18. Wieviele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?

Pro Antrag kann maximal ein Fahrzeug zur Förderung eingereicht werden.

19. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen?

Ja. Pro Person können mehrere Förderungsanträge gestellt werden.

20. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern?

a. beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten des Nachweises:

- Übermittlung einer Kopie des Stromlieferungsvertrages mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (<https://www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht>) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (Bekannte erneuerbare Energieträger = 100%) angeführt werden.
- Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter www.emob.klimafonds.gv.at zum Download.
- Übermittlung einer Kopie des Vertrages über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.

b. bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z.B. PV-Anlage):

In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges (min. 2.500 kWh bei E-PKWs, 250–500 kWh bei Elektro-Mopeds/Motorrädern) abgedeckt werden können.

21. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nichtfossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Alle Stromarten die also nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurden, gelten als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

22. Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?

Der Nachweis kann mittels eines Vertrages über die Ladeberechtigung an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Dieser ist als gescanntes Dokument über die Online-Plattform bei der Antragstellung hochzuladen.

23. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Was ist eine öffentliche Ladestelle und wird diese als Bezugsquelle anerkannt?

Damit eine öffentliche Ladestelle als Bezugsquelle für Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Rahmen der Förderungsaktion anerkannt werden kann, muss diese an Werktagen während acht Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss bei erstmaliger Ladung ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

24. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?

Ja. Die Verwendung eines Wechselkennzeichens ist möglich.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

25. Wie hoch ist die Bundesförderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	2.500 ¹ Euro/Fahrzeug
Plug-In Hybridfahrzeug / Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer	750 Euro ¹ /Fahrzeug
E-Motorrad / E-Moped	375 Euro ¹ /Fahrzeug
Wallbox / intelligentes Ladekabel	200 Euro ²

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

26. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein?

Elektro-, Brennstoffzellenfahrzeug	1.500 Euro/Fahrzeug
Plug-In Hybridfahrzeug / Fahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer	750 Euro/Fahrzeug
E-Motorrad / E-Moped	375 Euro/Fahrzeug
Wallbox / intelligentes Ladekabel	0 Euro

27. Ist die Förderung auch bei einer Batteriemiete (z.B. Renault ZOE) gleich hoch?

Ja.

28. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?

Die Bundesförderung für „E-Mobilität für Private“ kann nicht mit anderen Bundesförderungen kombiniert werden. Etwaige Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Für die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark wickelt die KPC die zusätzliche

¹ Sofern ein E-Mobilitäts-Bonus durch den Fahrzeugimporteur in der Höhe von mind. 1.500 Euro für Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge bzw. 750 Euro für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Range Extender oder Reichweitenverlängerer bzw. 375 Euro für E-Motorräder oder E-Mopeds – jeweils pro Fahrzeug – gewährt wurde.

² Nur bei gleichzeitiger Beantragung und Förderung eines E-PKW

Landesförderung für bestimmte Elektrofahrzeuge ab. Ihr Förderungsantrag wird daher automatisch auch auf die Förderungsfähigkeit im Rahmen dieser beiden Bundesländer geprüft und die Förderung wird Ihnen bei Einhaltung der Landes-Förderkriterien gewährt.

29. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?

Nein. Für das beantragte Fahrzeug kann nur ein Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (privat oder betrieblich) gestellt werden. Welche Förderungsaktion für Ihr Fahrzeug zutreffend ist, richtet sich nach dem überwiegenden Nutzungsanteil. Siehe dazu auch Frage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Antragstellung und Auszahlung

30. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mein Elektrofahrzeug für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag einreicht werden?

Registrierung:

Ab 01.03.2017 ist eine Registrierung über die Online-Plattform möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen sollte, ab dem sichergestellt ist, dass die Antragstellung innerhalb der 24-wöchigen Frist ab Registrierung erfolgen kann und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Das Einplanen eines Zeitpuffers wird empfohlen, d.h. registrieren Sie sich erst, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Elektrofahrzeug innerhalb der nächsten 24 Wochen geliefert, zugelassen und bezahlt wird! Das Förderungsbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 24 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine nochmalige Registrierung für ein und dasselbe Fahrzeug ist nicht möglich.

Antragstellung über die Online-Plattform (im Zuge der Registrierung erhalten Sie Ihren individuellen Zugangslink zur Plattform):

- nur nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges möglich, da die notwendigen Nachweise erst dann vorliegen (Zulassungsbescheinigung, Rechnung(en), etc.)
- Spätestens sechs Monate nach Rechnungsstellung und innerhalb von 24 Wochen nach Registrierung

31. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?

Das Elektrofahrzeug darf nicht vor dem 01.01.2017 gekauft und geliefert worden sein und das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Wurde das Elektrofahrzeug bereits vor Durchführung der Registrierung gekauft, endet die Frist zur Antragstellung nach 6 Monaten ab Rechnungsdatum.

Beispiel: Bei einer Registrierung am 31.12.2018, kann bis spätestens 17.06.2019 ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Wird das Fahrzeug aber bereits am 12.10.2018 gekauft (Rechnungsdatum 12.10.2018) muss bis spätestens 12.04.2019 die Antragstellung durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Jedenfalls nach Anschaffung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges
- Spätestens sechs Monate nach Rechnungsstellung

32. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?

Registrierung:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Art des Elektrofahrzeuges, voraussichtliches Lieferdatum bzw. Rechnungsdatum

Antragstellung

- Unterfertigtes Formular „Förderungsabrechnung“
- Rechnung für das Elektrofahrzeug inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“

- Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag inkl. Informationstext „E-Mobilitätsbonus“; in diesen Fällen ist der Nachweis einer Depotzahlung bzw. Vorauszahlung von mindestens 2.500 bzw. 750 bzw. 375 Euro netto (3.000 / 900 / 450 brutto) verpflichtend. Im Falle der Förderung einer Wallbox oder eines intelligenten Ladekabels muss die Depotzahlung bzw. Vorauszahlung um 200 Euro höher sein. Im Falle der Beanspruchung einer Landesförderung muss die erfolgte Depotzahlung bzw. Vorauszahlung mindestens so hoch sein, wie Bundes- und Landesförderung in Summe betragen.
- Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET)
- Bei Beantragung einer Wallbox: Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn
- Bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels: Rechnung des intelligenten Ladekabels

Die Dokumente und Nachweise sind gemeinsam mit weiteren Informationen über die Online-Plattform als Scans hochzuladen.

33. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Private erhalten?

Nein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch Ihr Händler den E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe gewährt hat und wenn der vollständige Text für den E-Mobilitätsbonus (siehe dazu Frage 16 auf der Rechnung angeführt ist).

34. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

35. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird ein Auszahlungsbrief übermittelt. Dieses Schreiben enthält Informationen über etwaige folgende Schritte und über Pflichten des Antragstellers sowie über den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

36. Welche Verpflichtungen habe ich nach Auszahlung der Förderung?

Auf dem geförderten Fahrzeug ist ein Aufkleber (Größe 420 mm x 148 mm bzw. 210 mm x 74 mm bei Zweirädern) des Förderprogrammes anzubringen. Dieser wird Ihnen gemeinsam mit der Auszahlungsinformation per Post übermittelt. Weiters ist das Fahrzeug zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten und mit 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert.

37. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?

Im Einzelfall kann bei einem vorzeitigen Weiterverkauf eine Eintrittserklärung in den Förderungsvertrag vom neuen Käufer sowie eine Verzichtserklärung des Verkäufers unterzeichnet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an die MitarbeiterInnen der KPC. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollten die Förderungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist der ausbezahlte E-Mobilitätsbonus des Bundes aliquot zum noch ausstehenden Zeitraum bis zum Ablauf der vier Jahre zurückzuzahlen.

Kontakt

38. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion E-Mobilität für Private beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam e-Mobilität für Private

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 733 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 – 104

www.umweltfoerderung.at/emobprivate